



**Gesetz über die  
Ladenöffnungszeiten  
der Stadt Ilanz**

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

|        |                     |       |
|--------|---------------------|-------|
| Art. 1 | Geltungsbereich     | 7.7.1 |
| Art. 2 | Ausnahmen           | 7.7.1 |
| Art. 3 | Vorbehaltenes Recht | 7.7.1 |

## II. Öffnungszeiten

|        |   |       |
|--------|---|-------|
| Art. 4 | Montag – Donnerstag                       | 7.7.1 |
| Art. 5 | Freitag                                   | 7.7.1 |
| Art. 6 | Samstag, Vorabende zu Ruhe- und Feiertage | 7.7.1 |
| Art. 7 | Ruhe- und Feiertage                       | 7.7.1 |

## III. Ausnahmen

|         |                           |       |
|---------|---------------------------|-------|
| Art. 8  | Branchen                  | 7.7.2 |
| Art. 9  | Verkaufssonntage          | 7.7.2 |
| Art. 10 | Weitere Anlässe           | 7.7.2 |
| Art. 11 | Fach- und Publikumsmessen | 7.7.2 |

## IV. Schlussbestimmungen

|         |                                    |       |
|---------|------------------------------------|-------|
| Art. 12 | Zuständigkeiten                    | 7.7.2 |
| Art. 13 | Strafbestimmungen und Rechtsmittel | 7.7.2 |
| Art. 14 | Amtskosten                         | 7.7.2 |
| Art. 15 | Inkrafttreten                      | 7.7.2 |

# Gesetz über die Ladenöffnungszeiten der Stadt Ilanz

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von

Geltungsbereich

- a) Läden der Detail- und Dienstleistungsbetriebe;
- b) Kiosken.

### Art. 2

Nicht unter dieses Gesetz fallen:

Ausnahmen

- a) Betriebe und Einrichtungen, für die andere Rechtsgrundlagen bestehen, insbesondere Restaurations- und Gastwirtschaftsbetriebe;
- b) Apotheken für den Notfalldienst;
- c) Tankstellenautomaten;
- d) öffentlich zugängliche Automaten zum Kauf von Waren;
- e) Spitalkioske, Kioske öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie Campingkioske.

Der Stadtrat kann für weitere Betriebsarten Ausnahmen bewilligen, wenn ein besonderer Bedarf ausgewiesen ist.

### Art. 3

Selbst wenn das Offenhalten von Betrieben gestützt auf das vorliegende Gesetz erlaubt ist, bleiben ergänzende Vorschriften in der städtischen Gesetzgebung sowie das übergeordnete Recht, welches den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessend sicherstellt, vorbehalten.

Vorbehaltenes  
Recht

## II. Öffnungszeiten

### Art. 4

Von Montag bis Donnerstag können die Geschäfte zwischen 06.00 – 20.00 Uhr geöffnet sein.

Montag –  
Donnerstag

### Art. 5

<sup>1</sup> An jedem Freitag können die Geschäfte von 06.00 – 21.00 Uhr geöffnet sein.

Freitag

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Abendverkauf auf einen anderen Wochentag verlegen, insbesondere wenn der Freitag ein öffentlicher Ruhetag oder der Vorabend eines solchen ist.

### Art. 6

<sup>1</sup> Am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen können die Geschäfte von 06.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

Samstag, Vor-  
abende zu Ruhe-  
und Feiertage

<sup>2</sup> Am Vorabend des 1. August gelten die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Artikel 4 und 5.

### Art. 7

An öffentlichen Ruhetagen, hohen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen sind die Geschäfte geschlossen zu halten.

Ruhe- und  
Feiertage

### III. Ausnahmen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Bäckereien, Konditoreien, Milchhandelsbetriebe und Blumengeschäfte, in denen Branchen überwiegend branchenspezifische Produkte verkauft werden, können an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 06.00 – 19.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Für Kioske und Tankstellenshops gelten tägliche Öffnungszeiten von 05.00 – 22.00 Uhr.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann für diese Geschäfte Vorschriften über das Warenangebot und die Verkaufsflächen erlassen.

#### Art. 9

Der Stadtrat kann zwei frei zu wählende Sonntage pro Kalenderjahr als allgemeine Verkaufssonntage festsetzen. An einem allgemeinen Verkaufssonntag können die Geschäfte von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### Art. 10

Der Stadtrat kann bei Anlässen wie Verkaufswochenenden des Auto- und Möbelgewerbes, Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen sowie bei Veranstaltungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.

#### Art. 11

Für Fach- und Publikumsmessen ausserhalb der üblichen Verkaufsräumlichkeiten kann der Stadtrat Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten bewilligen.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 12

Für den Vollzug und die Erteilung von Bewilligungen ist der Stadtrat zuständig. In begründeten Fällen können Aufgaben an die Stadtpolizei delegiert werden.

#### Art. 13

Bei Übertretungen gegen dieses Gesetz werden die Strafbestimmungen, die Rechtsmittel und das Verfahren gemäss Polizeigesetz der Stadt Ilanz angewendet.

#### Art. 14

Für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden werden Amtskosten bis Fr. 500.00 erhoben. Der Stadtrat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

#### Art. 15

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das vorliegende Gesetz wurde am 3. Oktober 2008 durch die Einwohnerversammlung angenommen.

Das Gesetz wird vom Stadtrat auf den 1. Dezember 2008 in Kraft gesetzt.

Der Stadtammann  
Martin Montalta

Der Stadtschreiber  
Martin Gabriel